

Internetinformation:

Legionellenprophylaxe:

Neue Pflichten für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Am 19.07.2017 wurde die neue Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 42. BImSchV) im Bundesgesetzblatt (BGBl, Teil I, S. 2379) verkündet.

Zielsetzung:

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen können.

Aufgrund mehrerer eingetretener Legionellose-Ausbrüche aus technischen Wassersystemen in Deutschland in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber mit der 42. BImSchV eine Verordnung verabschiedet, die den Betreiber dazu verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen, sowie Eigen- und Fremdüberwachung seiner Anlagen den Stand der Technik zu erhalten und damit Gefahren von vornherein zu verhindern bzw. diese beim Auftreten nicht ordnungsgemäßer Betriebszustände sofort zu mindern.

Die Verordnung orientiert sich hierbei an den VDI-Richtlinien 2047 Blatt 2 (Verdunstungskühlanlagen), 2047 Blatt 3 – Entwurf (Kühltürme) und VDI 3679 Blatt 1 (Nassabscheider).

Die Überwachung der Anlagen, die Durchführung wiederkehrender Laboruntersuchungen des Nutzwassers und die Dokumentation der Ergebnisse wird vorrangig in Eigenverantwortung durch die Betreiber durchgeführt bzw. veranlasst.

Falls noch keine Erstuntersuchung des Nutzwassers entsprechend §§ 4 und 7 der 42. BImSchV stattgefunden hat, hat diese unmittelbar zu erfolgen, da der Stichtag hierfür der 16. September 2017 war.

Werden im Rahmen dieser Eigenüberwachung erhöhte Legionellen-Befunde festgestellt (alarmierende Werte sind Konzentrationen ab 10.000 Legionellen je 100 ml Medium), sind diese der zuständigen Behörde im Rahmen der Informationspflicht zu melden (§10 42.BImSchV). Hiermit soll die rechtzeitige Möglichkeit zum Ergreifen von Gefahrenabwehrmaßnahmen und die weitgehende Vermeidung der Freisetzung von mikroorganismenhaltigen Aerosolen forciert werden.

Zusätzlich ist, frühestens ab dem 19.08.2019, eine Fremdüberwachung in fünfjährigem Turnus durch einen anerkannten Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A erforderlich (§14 42. BImSchV).

Anzeigepflicht:

Neu- und Bestandsanlagen sind der zuständigen Behörde spätestens bis zum 19.08.2018, aber frühestens ab dem 19.07.2018, anzuzeigen.

Mit diesen Anzeigen wird ein Anlagenkataster aufgebaut, auf das im Falle eines erneuten Legionellen-Ausbruchs schnell zurückgegriffen werden kann. Somit kann die Ursachenermittlung beschleunigt werden.

Für die Erstellung der Entgegennahme der Anzeige wird derzeit ein elektronisches System auf Basis einer Web-Anwendung entwickelt. Die Web-Anwendung soll bis zum **19.07.2018** im Internet zur Verfügung stehen.

Anzeigen sollten nicht vor diesem Datum eingehen, da sie dann keine Geltung entfalten.

Labore für die erforderlichen Untersuchungen:

Labore für die o.a. Untersuchungen müssen die Akkreditierung für die Bereiche "Trinkwasser", "Kühlwasser" und "Waschwasser" haben. Sie sind zu finden in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS):

www.dakks.de/content/datenbank-akkreditiertenstellen.

Daneben gibt es noch eine Liste von Laboren, die erfolgreich an Ringversuchen zur Untersuchung von Legionellen teilgenommen haben:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/wasserbuertige-krankheitserreger/

Zuständige Behörden:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Umweltschutzbehörden bei den Kreisen und Kreisfreien Städten zuständig (§ 1 Abs. 3 ZustVU- Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz -).

Für bestimmte Industrieanlagen, wie z.B. Kraftwerke, Chemieanlagen, sind die Oberen Umweltschutzbehörden bei den Bezirksregierungen zuständig (§ 2 i.V.m. Anhang I ZustVU).

Der Text der 42. BImSchV sowie weitere Informationen und sind unter folgenden Links zu finden:

https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/BJNR237900017.html

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-wasser/legionellen/>

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/wasserbuertige-krankheitserreger/>